

42. Was gehört zum äußeren und zum inneren Tatbestande der Verübung beschimpfenden Unfugs in einer Kirche?

St.G.B. § 166.

IV. Straffenat. Ur. v. 28. Januar 1910 g. D. u. Gen. IV 1102/09.

I. Landgericht Schneidemühl.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten sind nach § 166 St.G.B.'s wegen Verübung beschimpfenden Unfugs in einer Kirche verurteilt auf Grund folgender Feststellungen:

Am 11. Juli 1909 fand in der katholischen Kirche zu G. eine

Besperandacht und an diese anschließend eine mit Ausstellung des Allerheiligsten verbundene Rosenkranzandacht statt. In der Pause zwischen den beiden Andachten hielt nach Ausstellung des Allerheiligsten der Probst eine Ansprache an die Gemeinde, bei der er einige Bemerkungen über die zunehmende Verwilderung der Jugend machte. Dabei entstand auf dem Chore ein lautes Trampeln, dadurch hervorgerufen, daß die Angeklagten mit polterndem und dröhnendem Schritte von dort weg- und die Treppe herabstampften, worauf sie sich mit den Armen einen Weg durch die Gemeinde bahnten und dann zur Kirche hinausstürzten. Die Strafkammer stellt fest, daß das Verhalten der Angeklagten unter den Kirchengängern lebhafteste Entrüstung erregt habe, und führt aus: Ihr Betragen in der Kirche widerspreche der Heiligkeit des Ortes, es sei geeignet gewesen, das allgemeine religiöse Gefühl und die im vorliegenden Falle noch besonders durch die stattgehabte Andacht und die Ausstellung des Allerheiligsten gehobene feierlich-religiöse Stimmung der Gemeinde zu verletzen; ihr Verhalten sei durch die Rohheit, in der es äußerlich in Erscheinung getreten sei, auch geeignet gewesen, den geheiligten Ort, in dem sie sich befanden, herabzuwürdigen; dessen seien sie sich bewußt gewesen.

Diese Ausführungen werden dem Begriff des „beschimpfenden“ Unfugs nicht gerecht. Der § 166 St.G.B.'s straft in seinen verschiedenen Tatbestandsformen nebeneinander beschimpfende Äußerungen wie beschimpfende Handlungen. Wie in betreff der beschimpfenden Äußerungen auf der Hand liegt, kann von solchen nur da die Rede sein, wo sie eine Kundgebung der Herabwürdigung des Heiligen in roher Form enthalten. Demzufolge muß im Sinne des Gesetzes gefordert werden, daß das gleiche für beschimpfende Handlungen gilt, daß also insbesondere „der Unfug“, für andere erkennbar und dem ihn Verübenden bewußt, die Herabwürdigung des heiligen Ortes zum Ausdruck bringt. In demselben Sinne findet die gleichartige Bestimmung des § 168 St.G.B.'s (Verübung beschimpfenden Unfugs an einem Grabe) Auslegung in den Urteilen des Reichsgerichts Rechtspr. Bd. 9 S. 399 (400) und Entsch. in Straff. Bd. 42 S. 145 (146).

Eine dementsprechende Feststellung enthalten die Gründe des angefochtenen Urteils nicht. Daß das Betragen der Angeklagten der Heiligkeit des Ortes widersprach und geeignet war, das allgemeine

religiöse Gefühl und die andachtsvolle Stimmung der Gemeinde zu verletzen, ebenso, daß die Rohheit, in der ihr — an anderer Stelle als rüpelhaft gekennzeichnetes — Verhalten in die Erscheinung trat, geeignet war, den geheiligten Ort herabzumwürdigen, entscheidet nicht, solange nicht die Tatsache der Herabwürdigung in dem Verhalten der Angeklagten objektiv wie deren Willen entsprechend zum Ausdruck kam, ihre Handlungsweise eine Kundgebung dieses Inhalts enthielt. Daß irgend jemand der Anwesenden das Verhalten der Angeklagten in diesem Sinne aufgefaßt hätte, ergibt weder die Urteilsbegründung noch der Sachverhalt. Nach ihm ist nicht angezeigt, daß die Entrüstung unter den Kirchengängern in weiterem als dem Unwillen über die Störung der Ruhe und Ordnung in der Kirche und der Ansprache des Geistlichen ihren Grund hatte. Diese Störung in roher Form an und für sich aber, die als solche schon mit einer Herabwürdigung der Heiligkeit des Ortes verbunden sein wird, bedeutet nicht ohne weiteres und unter allen Umständen die Kundgebung einer solchen Herabwürdigung. Sonst müßte eine derartige Störung der gottesdienstlichen Handlung in einer Kirche durch Erregung von Lärm oder Unordnung im Sinne des § 167 St.G.B.'s ohne weiteres stets auch unter den Begriff des beschimpfenden Unfugs im Sinne des § 166 das. fallen.

Die Strafkammer versteht die Äußerung des Angeklagten E. D. gegenüber dem Organisten: „so müßten es alle machen, dann würde der Alte auf die richtigen Beine kommen,“ dahin, E. D. habe durch sie zum Ausdruck gebracht, daß das Verhalten der Angeklagten dem alten Pfarrer der Gemeinde gegenüber angemessen sei und daß er verdiene, allgemein in dieser Weise behandelt zu werden. Wäre daraus zu schließen, daß der Anlaß für die Handlungsweise beider Angeklagten nur das Verhalten des Geistlichen bildete, und daß sie, ohne die Heiligkeit der Kirche bewußt auch nur anzutasten, durch ihr Verhalten allein gegen die ihnen mißliebigen Äußerungen des Geistlichen Protest erheben wollten, so würde hiernach jedenfalls der subjektive Tatbestand des § 166 St.G.B.'s nicht gegeben sein.

Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es sich um die Bestrafung beider Angeklagten aus § 166 St.G.B.'s handelt, und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Ob etwa § 167 St.G.B.'s hätte zur Anwendung gelangen können, muß gegenwärtig dahingestellt bleiben, da die Voraussetzungen dieser Vorschrift zurzeit nicht festgestellt sind.